OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-700183/2/ER – 700186/2

Datum: Linz, 15. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerden des R S, vertreten durch Sachwalter Rechtsanwalt Mag. M A, L, gegen die Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom
1.) 20. Juli 2016, GZ: Sich96-336-2015/Gr, 2.) 20. Juli 2016, GZ: Sich96-311-2015/Gr, 3.) 20. Juli 2016, GZ: Sich96-321-2015/Gr und 4.) 20. Juli 2016, GZ: Sich96-318-2015/Gr
wegen Übertretungen nach der Sicherheitspolizeigesetznovelle 2013

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird den Beschwerden insoweit stattgegeben, als die Strafen auf jeweils 100,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafen jeweils 67 Stunden) herabgesetzt werden. Ansonsten werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Gemäß § 64 Abs 2 VStG hat der Beschwerdeführer zu den Kosten der verwaltungsbehördlichen Strafverfahren Beiträge von je € 10,-- zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Straferkenntnis vom 20. Juli 2016, GZ: Sich96-336-2015/Gr, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 200,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 134 Stunden), da er am 10. November 2015 um 14:13 Uhr in T, T-straße 82, gegen die einstweilige Verfügung des Bezirksgerichts T vom 10. September 2015 mit der GZ: 1C41/15t verstoßen habe, indem er sich im Café „C“ aufgehalten habe, obwohl ihm dies mit der genannten Verfügung verboten worden sei.
Der Bf habe dadurch gegen Art 2 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetznovelle 2013 iVm §§ 382b, 382e Abs 1 Z 1 und 2 erster Fall und § 382g Abs 1 Z 1 und 2 der Exekutionsordnung verstoßen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund einer Anzeige der PI T vom 13. November 2015 feststehe. Gegen den Bf sei eine Strafverfügung erlassen worden, gegen die er – rechtsfreundlich vertreten – Einspruch erhoben habe.
Mit Beschluss des BG T vom 10. September 2015 sei gegen den Bf eine einstweilige Verfügung erlassen worden, in der ihm ua der Aufenthalt in der Einkaufszeile in T, T-straße 82 zwischen R-weg und H-weg untersagt worden sei. Es sei nicht bestritten worden, dass sich der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort aufgehalten habe. Auf subjektiver Ebene habe der Bf nichts Glaubhaftes vorgebracht. Die belangte Behörde sei dem Unrechts- und Schuldgehalt angemessen, Straferschwerungs- oder –milderungsgründe seien nicht gefunden worden.

I.1.2. Mit Straferkenntnis vom 20. Juli 2016, GZ: Sich96-311-2015/Gr, verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Geldstrafe von 200,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 134 Stunden), da er am 2. Oktober 2015 um 17:30 Uhr in T, S-weg 20d, gegen die einstweilige Verfügung des Bezirksgerichts T vom 10. September 2015 mit der GZ: 1C41/15t verstoßen habe, indem er sich auf dem Spielplatz im Schutzbereich aufgehalten habe, obwohl ihm ua die Rückkehr zum Spielplatz vor dem Haus verboten worden sei.
Der Bf habe dadurch gegen Art 2 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetznovelle 2013 iVm §§ 382b, 382e Abs 1 Z 1 und 2 erster Fall und § 382g Abs 1 Z 1 und 2 der Exekutionsordnung verstoßen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund einer Anzeige der PI T vom 3. Oktober 2015 feststehe. Gegen den Bf sei eine Strafverfügung erlassen worden, gegen die er – rechtsfreundlich vertreten – Einspruch erhoben habe.
Mit Beschluss des BG T vom 10. September 2015 sei gegen den Bf eine einstweilige Verfügung erlassen worden, in der ihm ua die Rückkehr auf den Spielplatz vor dem Objekt in T, S-weg 20d, untersagt worden sei. Es sei nicht bestritten worden, dass sich der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am

vorgeworfenen Tatort aufgehalten habe. Auf subjektiver Ebene habe der Bf nichts Glaubhaftes vorgebracht. Die belangte Behörde sei dem Unrechts- und Schuldgehalt angemessen, Straferschwerungs- oder –milderungsgründe seien nicht gefunden worden.

I.1.3. Mit Straferkenntnis vom 20. Juli 2016, GZ: Sich96-321-2015/Gr, verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Geldstrafe von 200,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 134 Stunden), da er am 17. Oktober 2015 um 09:42 Uhr in T, S-weg 20d, gegen die einstweilige Verfügung des Bezirksgerichts T vom 10. September 2015 mit der GZ: 1C41/15t verstoßen habe, indem er in den Schutzbereich eingedrungen sei und sich beim Eintreffen der Beamten der PI T im do Esszimmer befunden habe.
Der Bf habe dadurch gegen Art 2 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetznovelle 2013 iVm §§ 382b, 382e Abs 1 Z 1 und 2 erster Fall und § 382g Abs 1 Z 1 und 2 der Exekutionsordnung verstoßen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund einer Anzeige der PI T vom 18. Oktober 2015 feststehe. Gegen den Bf sei eine Strafverfügung erlassen worden, gegen die er – rechtsfreundlich vertreten – Einspruch erhoben habe.
Mit Beschluss des BG T vom 10. September 2015 sei gegen den Bf eine einstweilige Verfügung erlassen worden, in der ihm ua die Rückkehr in die Wohnung in T, S-weg 20d untersagt worden sei. Dieser Beschluss des BG T könne weder von der Gattin des Bf noch von der Polizei aufgehoben werden. Auf subjektiver Ebene habe der Bf nichts Glaubhaftes vorgebracht. Die belangte Behörde sei dem Unrechts- und Schuldgehalt angemessen, Straferschwerungs- oder –milderungsgründe seien nicht gefunden worden.

I.1.4. Mit Straferkenntnis vom 20. Juli 2016, GZ: Sich96-318-2015/Gr, verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Geldstrafe von 200,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 134 Stunden), da er am 11. Oktober 2015 um 17:00 Uhr in T, S-weg 20d, gegen die einstweilige Verfügung des Bezirksgerichts T vom 10. September 2015 mit der GZ: 1C41/15t verstoßen habe, indem er sich auf dem Parkplatz vor dem Schutzbereich aufgehalten habe, obwohl ihm ua die Rückkehr zum Parkplatz vor dem Haus verboten worden sei.
Der Bf habe dadurch gegen Art 2 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetznovelle 2013 iVm §§ 382b, 382e Abs 1 Z 1 und 2 erster Fall und § 382g Abs 1 Z 1 und 2 der Exekutionsordnung verstoßen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund einer Anzeige der PI T vom 13. Oktober 2015 feststehe. Gegen den Bf sei eine Strafverfügung erlassen worden, gegen die er – rechtsfreundlich vertreten – Einspruch erhoben habe.
Mit Beschluss des BG T vom 10. September 2015 sei gegen den Bf eine einstweilige Verfügung erlassen worden, in der ihm ua die Rückkehr auf den Parkplatz vor dem Objekt S-weg 20d untersagt worden sei. Entsprechend der

Anzeige habe der Bf auf dem Parkplatz vor dem Objekt S-weg 20d in einem Taxi gewartet. Auf subjektiver Ebene habe der Bf nichts Glaubhaftes vorgebracht. Die belangte Behörde sei dem Unrechts- und Schuldgehalt angemessen, Straferschwerungs- oder –milderungsgründe seien nicht gefunden worden.

I.2. Gegen diese Straferkenntnisse richten sich die gleichlautenden, rechtzeitigen Beschwerden des Bf, in denen er – rechtsfreundlich vertreten – beantragt, die gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Begründend bringt der Bf vor, dass er seit Dezember 2015 an schwerer Demenz leide und dies mehrere Krankenhausaufenthalte zur Folge gehabt habe. Aufgrund der starken Demenz sei das BG T letztendlich zum Schluss gekommen, dass eine Sachwalterbestellung notwendig sei. Es sei ein Sachwalter für alle Angelegenheiten iSd § 268 ABGB gestellt worden.
Die gegenständlichen Straferkenntnisse seien in rechtswidriger Weise erlassen worden, da der Bf zu den Tatzeitpunkten nicht in der Lage gewesen sei, sein Fehlverhalten einzusehen. Es habe in Folge dessen an der Diskretions- bzw Dispositionsfähigkeit gemangelt, in Folge dessen habe keine Schuldfähigkeit vorgelegen. Mangels subjektiver Tatseite seien die Straferkenntnisse umgehend einzustellen und würden auch die damit einhergehenden Verfahrenseinstellungen ausdrücklich beantragt. Der Bf beantragte zum Beweis die Beischaffung des Gerichtsaktes zu GZ 1P34/16m und die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

I.3. Mit Schreiben vom 19. September 2016 legte die belangte Behörde die gegenständlichen Beschwerden samt den bezughabenden Verwaltungsakten dem LVwG OÖ zur Entscheidung vor. Beschwerdevorentscheidungen wurden nicht erlassen.
Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die vorgelegten Verwaltungsakten und die Beschwerden. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da in den angefochtenen Bescheiden 500,-- Euro übersteigende Strafen nicht verhängt wurden und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Beschluss des Bezirksgerichts T vom 10. September 2015, GZ: 1 C 41/15t, wurde dem Bf aufgetragen, die Wohnung in S-weg 20d, T, zu verlassen und ihm die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung, das sind die Parkplätze vor dem Haus, der Garten hinter dem Haus und der Spielplatz vor dem Haus, verboten. Ferner wurde dem Bf der Aufenthalt in der Einkaufszeile pA T, T-straße 82 mit Wirkungsbereich T-straße zwischen R-weg und H-weg verboten. Dem Bf wurde aufgetragen, das Zusammentreffen sowie die Kontraktaufnahme mit seiner Ehefrau zu vermeiden. Die zuständige

Sicherheitsbehörde wurde mit dem Vollzug der angeordneten Maßnahmen gemäß § 382d bzw § 382e Abs 4 EO beauftragt.

Am 10. November 2015 hat sich der Bf um 14:13 Uhr in T, T-straße 82, im Café „C“ und somit im Schutzbereich der einstweiligen Verfügung aufgehalten.
Am 2. Oktober 2015 hat sich der Bf um 17:30 Uhr in T, S-weg 20d, auf dem Spielplatz und somit im Schutzbereich der einstweiligen Verfügung aufgehalten.
Am 17. Oktober 2015 hat sich der Bf um 09:42 Uhr in der Wohnung in T, S-weg 20d, und somit im Schutzbereich der einstweiligen Verfügung aufgehalten.
Am 11. Oktober 2015 hat sich der Bf um 17:00 Uhr in T, S-weg 20d, auf dem Parkplatz und somit im Schutzbereich der einstweiligen Verfügung aufgehalten.

Mit Beschluss des Bezirksgerichts T vom 8. Juni 2016, GZ: 1 P 34/16m, wurde der Rechtsanwalt Mag. M A gemäß § 268 ABGB zum Sachwalter des Bf bestellt, da entsprechend einem vom BG T eingeholten psychiatrischen Gutachten beim Bf nach einem Schädel-Hirntrauma im Jänner 2016 ein organisches Psychosyndrom mit erheblichen Einschränkungen im kognitiven Bereich besteht.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten und den Beschwerden. Dass sich der Bf jeweils an den in den angefochtenen Straferkenntnissen vorgeworfenen Tatorten zu den vorgeworfenen Tatzeiten aufgehalten hat, wurde von ihm nicht bestritten.
Dass der Bf erst seit einem Schädel-Hirntrauma im Jänner 2016 ein organisches Psychosyndrom mit erheblichen Einschränkungen im kognitiven Bereich besteht, ergibt sich aus dem im vorgelegten Akt zu GZ LVwG-700184 enthaltenen Beschluss des BG T über die Bestellung eines Sachwalters. Diesem Beschluss, der sich auf ein psychiatrisches Gutachten stützt, ist nicht zu entnehmen, dass der Bf bereits vor Jänner 2016 an Demenz gelitten hätte. Dies wurde vom Bf auch erstmalig in den Beschwerden behauptet, diesbezügliche Beweise wurden jedoch nicht erbracht.

Die Beweisanträge, den Gerichtsakt zu GZ 1 P 34/16m beizuschaffen bzw ein Sachverständigengutachten einzuholen, sind wegen Untauglichkeit abzuweisen (vgl VwGH 25.2.2004, 99/13/0149; VwGH 29.11.1994, 94/14/0095).

III. Gemäß § 1 Abs 1 der Sicherheitspolizeigesetznovelle 2013, BGBl I Nr 152/2013, begeht, wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382e Abs 1 Z 1 und Z 2 erster Fall und § 382g Abs 1 Z 1 und 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), RGBl Nr 79/1896, getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu

500 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

IV.1. Auf objektiver Ebene wurden die von der belangten Behörde in den angefochtenen Straferkenntnissen festgestellten Verwaltungsübertretungen nicht bestritten.
Es ist daher jeweils von der Erfüllung des objektiven Tatbestands der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen auszugehen.

IV.2. Der Bf versucht jedoch, sich auf subjektiver Ebene zu entschuldigen. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 1 Abs 1 der Sicherheitspolizeigesetznovelle 2013, BGBl I Nr 152/2013, handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Der Bf führt – rechtsfreundlich vertreten – in seiner Beschwerde aus, aufgrund einer seit Dezember 2015 vorliegenden schweren Demenz nicht in der Lage gewesen zu sein, zu den Tatzeitpunkten sein Fehlverhalten einzusehen. Nicht strafbar ist gemäß § 3 Abs 1 VStG, wer *zur Zeit der Tat* wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.
Das Vorbringen des Bf, seit Dezember 2015 nicht in der Lage gewesen zu sein, zu den Tatzeitpunkten sein Fehlverhalten einzusehen, ist bereits deshalb ungeeignet, die objektiv festgestellten Verstöße des Bf zu entschuldigen, weil er

nicht einmal in der Beschwerde behauptete, dass er bereits zu den vorgeworfenen – im Oktober und November 2015 liegenden – Tatzeitpunkten an Demenz gelitten habe und daher nicht fähig gewesen zu sein, sein Fehlverhalten zur Zeit der Taten einzusehen. Dem im Akt zu GZ Sich96-311-2015/Gr enthaltenen Beschluss des BG T betreffend die Bestellung eines Sachwalters ist überdies zu entnehmen, dass beim Bf seit einem Schädel-Hirntrauma im Jänner 2016 erhebliche Einschränkungen im kognitiven Bereich bestehen. Ein Hinweis darauf, dass diese bereits zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten bestanden hätten, ist auch diesem Beschluss nicht zu entnehmen.

Damit ist dem Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an den Verletzungen der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es ist von fahrlässigem Handeln auszugehen. Dem Bf ist die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

IV.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28.November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung, oder wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

Zur Strafzumessung ist auszuführen, dass die belangte Behörde weder Straferschwerungs- noch –milderungsgründe berücksichtigt hat. Der Bf ist jedoch bislang verwaltungsstrafrechtlich nicht einschlägig in Erscheinung getreten, weshalb der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus wurden dem Bf als Tatzeitpunkte Tage im Oktober und November 2015 vorgeworfen, wobei dem Bf die angefochtenen Straferkenntnisse erst beinahe ein Jahr später zugestellt wurden. Durch die Vorlage der Beschwerde am 21. September 2016 und die Verfahrensdauer beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beläuft sich die vom Bf nicht zu vertretende Verfahrensdauer auf mittlerweile beinahe 1,5 Jahre.

Die belangte Behörde hat Strafen verhängt, die jeweils im zweiten Drittel des Strafrahmens liegen. Zumal über den Bf jedoch bislang keine einschlägigen rechtskräftigen Verwaltungsstrafen verhängt wurden und ihm auch die Läge der Verfahrensdauer mildernd anzurechnen ist (§ 34 Abs 2 StGB), waren die verhängten Strafen zu hoch bemessen.

V. Im Ergebnis war den Beschwerden daher insofern stattzugeben, als die verhängten Strafen herabzusetzen waren. Ansonsten waren die Beschwerden als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: „http://www.lvwg-ooe.gv.at/Das Gericht/Amtssignatur des Oö. LVwG“.